



Informationen zum Schulrecht 2011

Musikalische Grundschulung als Teil des Stundenplans der 1. und 2. Primarklassen

§§ 11 Abs. 1 und 14 Abs. 1 SchulG in Verbindung mit § 6 Abs. 1 SchulG sowie Stundentafeln für die gemeindlichen Schulen - Die Schülerinnen und Schüler der 1. und 2. Primarklasse haben die Pflicht und das Recht das vom Bildungsrat festgelegte wöchentliche Pflichtpensum von 18 Stunden (24 ZE) zu absolvieren. Die Musikalische Grundschulung ist nicht Teil der Stundentafel und damit des wöchentlichen Pflichtpensums.

Der Regierungsrat legt die wöchentliche Unterrichtszeit der gemeindlichen Schulen fest (§ 11 Abs. 1 SchulG), während der Bildungsrat die Lehrpläne mit den Stundentafeln der gemeindlichen Schulen erlässt (§ 14 Abs. 1 SchulG). In § 6 Abs. 1 SchulV schreibt der Regierungsrat vor, welches maximale wöchentliche Pflichtpensum für die Schülerinnen und Schüler der einzelnen Stufen gilt.

Die Stundentafeln der gemeindlichen Schulen, welche vom Bildungsrat mit Beschluss vom 18. März 2009 erlassen wurden, sind für den Kindergarten, alle Klein- und Regelklassen und für die Sekundarstufe I der gemeindlichen Schulen verbindlich. Jede Schülerin, jeder Schüler hat das Recht und die Pflicht in den vorgegebenen Fächern und in der entsprechenden Stundendotation unterrichtet zu werden. Dabei hat der Bildungsrat das wöchentliche Pflichtpensum für die Schülerinnen und Schüler der 1. und 2. Primarklasse auf 18 Stunden (24 ZE) festgelegt (Stundentafeln, S. 3).

Bei der Musikalischen Grundschulung handelt es sich um ein Angebot der Gemeinden. Sie ist nicht Bestandteil der Stundentafel (Stundentafeln, S. 5). Durch die Angebote der Musikschule (z.B. musikalischer Grundkurs) dürfen das Fach Musik und die Stundentafel keine Kürzung erfahren (Stundentafeln, S. 6).

Abklärung der Direktion für Bildung und Kultur, 8. November 2011